

Vertrag über die Prinzipien für die Tätigkeit der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (Weltraumvertrag): am 27. 1. 1967 von den ursprünglichen Unterzeichnermächten (UdSSR, Großbritannien, USA) in Moskau, London und Washington unterzeichnetes völkerrechtliches Abkommen, das sich zum Ziel setzt, auf der Grundlage und im Geiste der Prinzipien der UNO-Charta eine breite internationale Zusammenarbeit der Staaten in wissenschaftlicher und rechtlicher Hinsicht bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes zu friedlichen Zwecken zu fördern. Zu diesem Zweck legt der V. insbesondere fest, daß die Erforschung und Nutzung des Weltraumes eine Angelegenheit der ganzen Menschheit ist und im Interesse aller Länder zu erfolgen hat. Er verbietet daher alle Formen irgendeiner nationalen Aneignung des Weltraumes einschließlich des Mondes u. a. Himmelskörper und garantiert allen Staaten den freien, jegliche Diskriminierung ausschließenden Zugang zur Erforschung und Nutzung des Weltraums. Er verpflichtet die Staaten, bei ihrer Tätigkeit zur Erforschung und Nutzung des Weltraumes im Interesse der Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Entwicklung der Zusammenarbeit der Staaten zu handeln. Der V. verbietet jegliches Verbringen von Kernwaffen oder anderen Massenvernichtungswaffen auf eine Umlaufbahn um die Erde, auf Himmelskörper oder in anderer Weise in den Weltraum. Er untersagt ferner die Errichtung von Militärbasen, Anlagen und Befestigungen, die Erprobung von Waffen aller Art und die Durchführung von militärischen Manövern auf Himmelskörpern. Im übrigen regelt der V. Fragen der Hilfeleistung für Kosmonauten, die Verantwortlichkeit und Haftung der Staaten für ihre Unternehmungen im

Weltraum, der Hoheits- und Eigentumsrechte an Objekten, die in den Weltraum entsandt werden, sowie wichtige Probleme der Zusammenarbeit der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums. Der Vertrag steht allen Staaten zum Beitritt offen. Er gehört zu den grundlegenden Vertragswerken mit breitem Teilnehmerkreis und dient der Regelung von Teilfragen der *friedlichen Koexistenz* von Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung und von Rüstungsbegrenzungsmaßnahmen. Die DDR unterzeichnete den V. am 27. 1. 1967 und hinterlegte ihre Ratifikationsurkunde am 2. 2. 1967 in Moskau. Der V. trat für die DDR am 10. 10. 1967 in Kraft.

Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Mongolischen Volksrepublik: Er baut auf dem vorangegangenen Vertrag (Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Mongolischen Volksrepublik, 12. 9. 1968) auf und wurde am 6. 5. 1977 in Berlin unterzeichnet. Der V. ist lt. Art. 11 für die Dauer von 25 Jahren abgeschlossen; er wird automatisch um jeweils weitere 10 Jahre verlängert, wenn nicht eine der vertragschließenden Seiten 12 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer den Wunsch äußert, ihn zu kündigen. Auf der Grundlage der Beziehungen der brüderlichen Freundschaft, der allseitigen Zusammenarbeit und der kameradschaftlichen gegenseitigen Hilfe zwischen beiden Staaten schlossen sie den V. unter Berücksichtigung der Veränderungen in der internationalen Lage mit dem Ziel ab, diese Beziehungen zum Nutzen beider Staaten und Völker umfassend weiterzuentwickeln und damit den gesetzmäßigen Prozeß der wachsenden Gemeinsamkeiten in Politik, Wirtschaft und im sozialen Le-